

NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM

Stand: 03. Mai 2021

Merkblatt

für die Einstellung als Richterin oder Richter auf Probe
in der Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des
Landes Niedersachsen

I. Allgemeine Information

In Niedersachsen werden Bewerberinnen und Bewerber für den höheren Justizdienst in den Fachgerichtsbarkeiten unter Übernahme in das Richterverhältnis als Richter auf Probe (§ 12 des Deutschen Richtergesetzes - DRiG) eingestellt. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind gewünscht und willkommen. Gleiches gilt für Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Soweit sich Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Justizministerium und die jeweilige Fachgerichtsbarkeit treffen zunächst eine Vorauswahl aufgrund der fachlichen Qualifikation, die sich in erster Linie aus den Ergebnissen der juristischen Staatsprüfungen, insbesondere der zweiten juristischen Staatsprüfung, herleitet. Sodann wird nach einem strukturierten Einstellungsinterview entschieden, wer als Richterin bzw. als Richter auf Probe eingestellt wird. Die Interviewkommission besteht aus zwei Vertreterinnen und Vertretern des jeweiligen Fachgerichts sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Niedersächsischen Justizministeriums.

Voraussetzung für die Einladung zu einem Einstellungsinterview sind überdurchschnittliche Fachkenntnisse. Mindestvoraussetzung für die Einladung zum Einstellungsinterview sind 8 Punkte in der zweiten juristischen Staatsprüfung. Berücksichtigt werden können auch Bewerberinnen und Bewerber, die im zweiten Staatsexamen ein befriedigendes Ergebnis erreicht haben, wenn ihre besondere fachliche Qualifikation anderweitig belegt ist, etwa durch nachgewiesene besondere Leistungen im Referendariat oder der ersten Staatsprüfung oder durch nachgewiesene wissenschaftliche Tätigkeit. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber, die im 2. Staatsexamen ein mindestens befriedigendes Ergebnis erreicht haben, erhalten auf ihre Bewerbung hin stets eine Einladung zu einem Einstellungsinterview.

Weitere Einzelheiten finden Sie in dem Abschnitt III. „Besonderheiten der einzelnen Fachgerichtsbarkeiten“.

Gegenstand der Einstellungsinterviews sind folgende Eigenschaften und Fähigkeiten:

- Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
- Identifikation mit dem Auftrag der Justiz

- Fähigkeit zum Verhandeln und Ausgleich
- Konflikt- und Entschlussfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Soziales Verständnis
- Gerechtigkeitssinn
- Verantwortungsbewusste Machtausübung.

Probezeit:

Die Reihenfolge der Verwendung richtet sich nach den dienstlichen Erfordernissen sowie den Anforderungen des Personalentwicklungskonzepts für Proberichterinnen und Proberichter.

Die auf mindestens 3 Jahre bemessene Probezeit kann durch Anrechnung juristischer Tätigkeiten nach der zweiten juristischen Staatsprüfung abgekürzt werden (§ 10 Abs. 2 DRiG).

In der Nds. Finanzgerichtsbarkeit werden Beamtinnen und Beamte, die erfolgreich als Richterinnen und Richter kraft Auftrags (s. dazu Abschnitt III. – Finanzgerichtsbarkeit) erprobt wurden, in der Regel nach 2 Jahren zur Richterin oder zum Richter am Finanzgericht ernannt.

Bezüge:

Richterinnen und Richter auf Probe erhalten Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe R1 der Niedersächsischen Besoldungsordnung. In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden nach Maßgabe des § 80 NBG Beihilfen gewährt.

II. Antrag auf Einstellung

Der an das Niedersächsische Justizministerium zu richtende Antrag auf Einstellung als Richterin oder Richter auf Probe ist bei den unter Abschnitt III. aufgeführten Gerichten einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- zwei Lichtbilder in der Größe 6 x 4 cm (Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit: drei),
- neben einem tabellarischen auch ein ausführlicher hand- oder maschinengeschriebener Lebenslauf, in dem Sie besondere Leistungen wissenschaftlicher Art, aber auch berufliche Erfahrungen und ein etwaiges gesellschaftliches Engagement darlegen können,
- eine einfache Ablichtung des Reifezeugnisses,
- je eine einfache Ablichtung der Zeugnisse über die erste und zweite juristische Staatsprüfung,

- je eine einfache Ablichtung der Stationszeugnisse des juristischen Vorbereitungsdienstes und eventueller dienstlicher Beurteilungen, die Sie in der Zeit nach der zweiten juristischen Staatsprüfung erhalten haben,
- eine Bescheinigung des betreffenden Landesjustizprüfungsamts – ggf. eine eigene Aufstellung vorab - über die Einzelnoten (schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfung) in der zweiten juristischen Staatsprüfung.
- eine Geburtsurkunde und ggf. eine Heiratsurkunde in begl. Abschrift,
- der anliegende ausgefüllte und unterschriebene Vordruck.

Sofern Sie sich online bewerben, können Sie die Anlagen in eingescannter Form beifügen. Bitte achten Sie darauf, alle Dokumente zu einem pdf-Dokument zusammenzufassen und dieses nicht zu komprimieren. Da die Übermittlung der Bewerbungsunterlagen unverschlüsselt erfolgt, ist bei der Datenübertragung per E-Mail keine absolute Sicherheit gewährleistet.

Eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und eine Auskunft aus dem Erziehungsregister werden für den Fall einer Einstellungszusage im Einstellungsinterview direkt durch das Justizministerium eingeholt. Eines gesonderten Antrags bei der Meldebehörde bedarf es nicht.

III. Besonderheiten der einzelnen Fachgerichtsbarkeiten

Arbeitsgerichtsbarkeit:

Bewerberinnen und Bewerber sollen abweichend von den im Abschnitt I genannten Voraussetzungen zwei mindestens mit „vollbefriedigend“ bestandene (Staats-) Examina und einen durch die Ausbildung belegten Bezug zum Arbeitsrecht aufweisen. Sofern Bewerberinnen und Bewerber in der zweiten juristischen Staatsprüfung mindestens 8 Punkte erreicht haben, kann eine Einladung zum Einstellungsgespräch auch erfolgen, wenn ihre besondere fachliche Qualifikation anderweitig belegt ist, etwa durch nachgewiesene besondere Leistungen im Referendariat oder der ersten Staatsprüfung oder durch nachgewiesene wissenschaftliche Tätigkeit. Bewerberinnen und Bewerber sollen darüber hinaus über einschlägige berufliche Erfahrungen nach der zweiten juristischen Staatsprüfung verfügen (z.B. in einer Anwaltskanzlei, als Syndikus oder als Verbandsvertreterin oder Verbandsvertreter) und nach Möglichkeit ein langfristiges Einstellungsinteresse bekunden, da Einstellungen meist nur in größeren Zeitabständen erfolgen. Eine Einstellungszusage erfolgt erst nach Beteiligung des Ausschusses gemäß § 18 ArbGG.

Während der Probezeit werden Sie in der Regel bei verschiedenen Arbeitsgerichten eingesetzt. Die Probezeit beginnt mit einer mehrwöchigen Einweisung an einem größeren Arbeitsgericht.

Den Einsatzort können Sie sich während der Probezeit nicht aussuchen; diesen bestimmt das Landesarbeitsgericht unter einem der fünfzehn Arbeitsgerichte.

Der Antrag auf Einstellung ist in bei dem

Landesarbeitsgericht Niedersachsen
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover
(Frau Schwarz Tel.: 0511-89750-801)

einzureichen.

Sie können den Antrag auch **per E-Mail** einreichen und dabei die Anlagen in eingescannter Form beifügen unter: LAGH-Bewerbungen-RiSta@justiz.niedersachsen.de.

Finanzgerichtsbarkeit:

Bewerberinnen und Bewerber sollen möglichst zwei mindestens mit „vollbefriedigend“ bestandene (Staats-) Examina nachweisen. Eine Einstellung in der Finanzgerichtsbarkeit ist ferner erst nach einer mehrjährigen, nach der zweiten juristischen Staatsprüfung gewonnenen Berufserfahrung möglich. Die Richtertätigkeit wird nach der Ernennung zur Richterin oder Richter am Finanzgericht nach der Besoldungsgruppe R 2 der Bundesbesoldungsordnung R vergütet, während der Probezeit nach der Besoldungsgruppe R 1.

Bei der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber finden neben den Ergebnissen der juristischen Staatsprüfungen die bisherige Berufserfahrung und vorhandene Vorkenntnisse im Steuerrecht Berücksichtigung.

Als Richterin oder Richter kraft Auftrags kann eingestellt werden, wer bereits in einem Beamtenverhältnis steht (§ 14 DRiG). In diesem Fall wird die Beamtin oder der Beamte mit dem Ziel der Versetzung zur Erprobung an das Nds. Finanzgericht abgeordnet; die Besoldung bestimmt sich nach dem zuvor ausgeübten Amt.

Der Antrag auf Einstellung ist bei dem

Niedersächsischen Finanzgericht
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover
(Richter am Finanzgericht Dr. Christian Gercke Tel.: 0511/89750-474)

einzureichen.

Sie können den Antrag auch **per E-Mail** einreichen und dabei die Anlagen in eingescannter Form beifügen unter: FGH-Bewerbungen-RiSta@justiz.niedersachsen.de.

Sozialgerichtsbarkeit:

In der Probezeit werden die Richterinnen und Richter in der Regel zunächst für einige Wochen bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in Celle oder in der Zweigstelle in Bremen eingewiesen. Danach erfolgt die Verwendung bei einem Sozialgericht.

Der Antrag auf Einstellung ist bei dem

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Georg-Wilhelm-Str. 1
29223 Celle
(Richterin am Landessozialgericht Nachtwey Tel. 05141- 962 204)

einzureichen.

Sie können den Antrag auch **per E-Mail** einreichen und dabei die Anlagen in eingescannter Form beifügen unter: LSGCE-Bewerbungen-RiSta@justiz.niedersachsen.de.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Bewerberinnen und Bewerber sollen mindestens eines der juristischen (Staats-) Examina mindestens mit „vollbefriedigend“ bestanden haben und einen durch die Ausbildung belegten Bezug zum Verwaltungsrecht nachweisen.

Während der Probezeit können Sie für einen Zeitraum von 6 Monaten an eine Gebietskörperschaft in Niedersachsen abgeordnet werden, sofern dienstliche Erfordernisse einer Abordnung nicht entgegenstehen.

Der Antrag auf Einstellung ist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg
(Richterin am Oberverwaltungsgericht von Seebach, Tel.: 04131 – 718 154)

einzureichen.

Sie können den Antrag auch **per E-Mail** einreichen und dabei die Anlagen in eingescannter Form beifügen unter: OVGLG-Bewerbungen-RiSta@justiz.niedersachsen.de.

Erklärungen zur Bewerbung um Einstellung als Richterin oder Richter

Bitte füllen Sie diesen Vordruck aus und fügen ihn unterschrieben Ihren Bewerbungsunterlagen bei.

- Meine wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.
- Ich versichere, dass ich **nicht** gerichtlich bestraft bin und zur Zeit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.
- Ich bin wie folgt gerichtlich **bestraft**:
(Im Strafregister getilgte Strafen brauchen nicht angegeben zu werden; dagegen müssen im Gnadenwege erlassene Strafen, solange sie nicht im Strafregister getilgt worden sind, angegeben werden).
- Mit der Überprüfung meiner Person durch das Landesamt für Verfassungsschutz bin ich einverstanden.
- Mir ist der Inhalt des § 55 Beamtenversorgungsgesetz (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Rente) bekannt.
- Ich möchte in dem Gerichtsbezirk _____ beschäftigt werden, weil

Für die Erteilung des zur Einstellung erforderlichen amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses zuständiges Gesundheitsamt:

(bitte genaue Anschrift angeben)

Meine Personalakten werden bei _____
unter

(Gericht/Behörde)

dem Aktenzeichen _____ geführt. Diese

stehen dort zur Verfügung. sind aufgrund einer weiteren Bewerbung versandt.

Ich bin privat und ggf. dienstlich unter der Rufnummer (Festnetz- und Mobilnummer) und unter der E-Mail-Adresse:

zu erreichen.

- Ich bin damit einverstanden, dass meine Personalakten angefordert und durch die jeweilige Fachgerichtsbarkeit, das Niedersächsische Justizministerium, durch die zuständige Gleichstellungsbeauftragte und den Präsidentsrat eingesehen werden können.

An einem Bewerberinterview für die Einstellung als Richterin oder als Richter in der niedersächsischen Justiz habe ich

- noch nicht teilgenommen. teilgenommen:

(Ort, Datum)

Zusätzlich nur bei einer Bewerbung um Einstellung in die Verwaltungsgerichtsbarkeit:

- Ich bin damit einverstanden, während des Probendienstes 6 Monate zur Beschäftigung an eine Gebietskörperschaft in Niedersachsen abgeordnet zu werden.

Zusätzlich nur bei einer Bewerbung um Einstellung in die Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit:

- Ich bin damit einverstanden, dass dem gemäß § 11 SGG bzw. § 18 ArbGG zu beteiligenden Ausschuss kurze Angaben über meine persönlichen Verhältnisse und den beruflichen Werdegang (einschließlich Beurteilungen im juristischen Vorbereitungsdienst und Prüfungsergebnisse) zugänglich gemacht werden.

Zusätzlich nur für schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber:

Ich bin mit der Beteiligung der Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richterinnen und Richter gemäß § 178 Abs. 2 SGB IX am Einstellungsverfahren

- einverstanden. nicht einverstanden und widerspreche der Beteiligung.
- Soweit ich zu der vorherigen Frage mein Einverständnis erklärt habe, stimme ich zu, dass die Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richterinnen und Richter Einsicht in meine Bewerbungsunterlagen nehmen darf.
- Ich bitte um Mitteilung der Kontaktdaten der Schwerbehindertenvertretung.

_____,
Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)